

auf die frühern Landtage beziehen, keineswegs auf den jetzigen Landtag. Es dürften aber diese Unzuträglichkeiten, welche damals stattgefunden haben, nicht in der Einrichtung, sondern wahrscheinlich in den Individuen, die damals angestellt waren, zu suchen sein. Finden nur tüchtige und brauchbare Leute Anstellung, so wird auch den Canzleibedürfnissen entsprochen werden. Sei auch die Einrichtung, wie sie wolle, so werden immer Bedenklichkeiten und Tadel aufstauen, sobald das Personal nicht tüchtige Männer enthält. Da die Bestimmung des Gesekentwurfs nun zuläßt, daß dem Directorium freie Hand in der Einrichtung der Canzlei gelassen wird, so wird es wohl besser sein, wir stimmen der Regierungsvorlage bei, als daß wir das Deputationsgutachten annehmen. Ich werde daher in diesem Falle gegen die Deputation stimmen, und wünsche, daß der Regierungsvorschlag angenommen werde, hauptsächlich aus dem Grunde, weil es dem Directorium dennoch freisteht, das Canzleipersonal zu mehren oder zu mindern, je nachdem es das Bedürfnis verlangt. Die Ersparnisse sind dabei auch zu berücksichtigen. Wenn wir sechs Kammerboten anstellen sollen, so wird der Aufwand dadurch viel größer, als er jetzt ist. Jetzt haben wir bloß vier Kammerboten, und es ist mir bis jetzt noch keine Nachricht zu gekommen, daß diese ihren Erfordernissen nicht genügt hätten, sondern man ist mit diesen vier Canzleiboten zufrieden gewesen, und es ist deshalb kein Grund vorhanden, daß künftig mit diesen vier Canzleiboten nicht auszukommen sei. Ich halte es also für besser, in dieser Hinsicht der Regierungsvorlage beizupflichten. Was den Vorschlag der Deputation anlangt, daß das Dienstpersonal durch die Staatsregierung vorgeschlagen werden solle, so kann ich mich nicht damit einverstanden erklären. Denn die Beamten, welche von der hohen Staatsregierung angestellt werden sollen, würden natürlich nicht aus den besten Beamten der Regierung bestehen, weil die Staatsregierung diese Beamten selbst braucht, sondern sie würden aus Leuten bestehen, welche interimistisch oder auf Widerruf im Staatsdienste sind. Bis jetzt ist die Einrichtung so gewesen, daß die Staatsregierung einige Individuen, die zu dieser Stellung passend waren, vorgeschlagen hat. Man hat aber auch Andere berücksichtigen können, welche nicht von der Regierung, sondern von Privatleuten empfohlen werden konnten. So hat man von der Staatsregierung empfohlene Leute und Andere bei der Canzlei anstellen können, und die Erfahrung hat gelehrt, daß dem Bedürfnisse vollständig genügt worden ist. Ich erkläre mich also für die Regierungsvorlage.

Königl. Commissar D. Günther: Die Regierung würde allerdings zunächst bei dem Entwurfe stehen bleiben. Sollte aber von Seiten der Kammer der besondere Wunsch gehegt werden, daß eine Einrichtung getroffen werde, wie sie im Deputationsberichte vorgeschlagen ist, so ist nicht zu verkennen, daß dadurch manche Inconvenienzen und Collisionen entstehen könnten. Indessen würde die Regierung im Falle eines solchen Wunsches keineswegs abgeneigt sein, darauf einzugehen.

Es müßte aber freilich alsdann die Einrichtung in der Art geschehen, daß sie eine der Stellung der Staatsregierung zu der Ständeversammlung angemessene wäre. Es würde das aber nicht der Fall sein, wenn die Entlassung der von der Staatsregierung Angestellten der Beschlußnahme der ständischen Directorien überlassen würde. Denn es könnte die Staatsregierung dadurch leicht auf eine nicht zulässige Art gegen die von ihr Angestellten bloßgestellt werden. Sollten die ständischen Directorien Ursache haben, die Entlassung oder Versetzung eines von der Regierung Angestellten zu wünschen, so würde der richtige Weg der sein, daß dies auf Antrag der Directorien von der Staatsregierung geschehe, und daß deshalb eine Vernehmung mit dem Ministerium eintrete, welches einem desfalligen begründeten Wunsche nicht entgentreten würde. Eben so würde zu verfahren sein, wenn es sich um eine Vermehrung oder Verminderung des Personals und der Gehalte handelt. Es würde sich dann eine Abänderung des Paragraphen in so fern nöthig machen, daß die Worte: „so jedoch, daß es den Directorien der Kammern unbenommen bleibt, wenn solches nöthig wird, eine Vermehrung dieses Personals oder Entlassung und Versetzung einzelner der Angestellten zu beschließen,“ so wie später die Worte: „es bleibt aber den Directorien vorbehalten, wegen Vermehrung oder Verminderung dieser Gehalte geeignete Anträge zu stellen“ weggelassen würden, und etwa statt des letztern Satzes gesagt würde: „Sollte eine Vermehrung dieses Personals erforderlich werden, oder das Directorium begründete Ursache haben, eine Entlassung oder Versetzung einzelner der Angestellten zu wünschen, so hat es deshalb mit dem Gesamtministerium in Vernehmung zu treten, so wie auch wegen etwa angemessen scheinender Vermehrung oder Verminderung der Gehalte.“ Es würde dadurch derselbe Zweck, den der Deputationsbericht beabsichtigt, erreicht, aber auch der gegenseitigen Stellung Genüge geleistet werden.

Abg. D. Haase: Die Deputation ist bei dem Vorschlage, einen Canzleiunterinspector anzustellen, von der bei frühern Landtagen gemachten Erfahrung ausgegangen, daß, wenn mehrere Registratoren in der Canzlei angestellt sind, ohne daß einer die Aufsicht über die andern führt, daraus viel Unzuträglichkeiten entstehen, und es ist dann so, als wenn, ich bitte, mir den Ausdruck zu gestatten, drei Köche in einer Küche sind. Befindet sich unter diesen Registratoren einer, welcher studirt hat, so wird dieser der geeignetste sein, die Aufsicht über die andern zu führen. Große Kosten kann dies nicht verursachen. Es tritt hinzu, daß, wenn der Registrar, der die Hauptregistrande führt, nicht studirt hat, unpassende Einträge in die Hauptregistrande kommen können. Dazu kann schon allein die lateinische Sprache, die bei uns noch angewendet wird, Veranlassung geben. Daher schien es der Deputation angemessen, einen Mann, welcher studirt hat, in der eben angegebenen Art und Weise anzustellen. Was die beantragte Anstellung des Canzleipersonals unter Mitwirkung der hohen